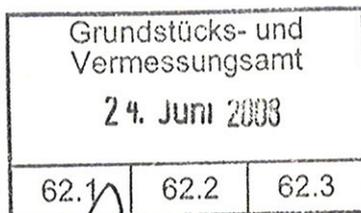




Regierungspräsidium Kassel – Postfach 1861 - 36228 Bad Hersfeld

Der Magistrat der
Stadt Fulda
Schlossstraße 1

36037 FULDA



Aktenzeichen 31.5/Hef - 100 i 06.03

Bearbeiter/in Herr Sonntag
 Durchwahl 06621 406 - 819
 Fax 06621 406 - 706
 E-Mail winfried.sonntag@rpks.hessen.de
 Internet www.rp-kassel.de

Ihr Zeichen
 Ihre Nachricht vom

Besuchsanschrift Konrad-Zuse-Str. 19-21
 Bad Hersfeld

Datum 17.06.2008

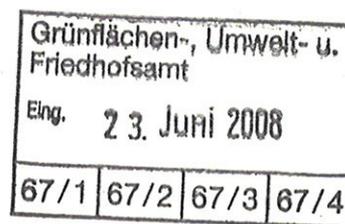
Altlastenaufhebung nach erfolgter Sanierung des Grundstückes Gemarkung Fulda, Flur 5, Flurstück 639/4 (Franzosenwäldchen 10)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als aktueller Eigentümer des o. g. Grundstückes erhalten Sie einen Abdruck meines Bescheides zur Altlastenaufhebung zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sonntag
Sonntag



Anlage

Bescheid zur Altlastenaufhebung (Abdruck)

Ø 63 + 67
ol.
FC
23/06/08



Regierungspräsidium Kassel Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Gegen Empfangsbekanntnis

GÄRTNER FLÜGEL & PARTNER
RA Güdelhöfer-Goldstein
Lindenstraße 28

36037 FULDA

Aktenzeichen	31.5/Hef - 100 i 06.03
Bearbeiter/in	Herr Sonntag
Durchwahl	06621 406- 819
Fax	06621 406- 706
E-Mail	winfried.sonntag@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	

ABDRUCK

Nachrichtlich

Herrn Heinrich Nüchter
Im Sachsenlager 8

Besuchsanschrift	Konrad-Zuse-Str. 19-21 Bad Hersfeld
Datum	17. Juni 2008

60322 FRANKFURT/ MAIN

Altlastenverfahren "Franzosenwäldchen 10" in 36043 Fulda (Grundstück Gemarkung Fulda, Flur 5, Flurstück 639/4), - ehem. Betriebsgelände der Fa. Brähler & Nüchter;

- AUFHEBUNG DER ALTLASTENFESTSTELLUNG -

Abschlussbericht zur Dokumentation und Bewertung des Sanierungserfolges durch die Obermanns Ingenieurgesellschaft mbH vom 20. März 2007;

Endabnahme der durch die Sanierungsgesellschaft für Altlasten und Deponien ausgeführten Sanierungsarbeiten am 07. März 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

im altlastenrechtlichen Verfahren zu oben genanntem Grundstück ergeht auf der Grundlage des § 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591) folgender

BESCHEID

- I. Der Altlastenfeststellungsbescheid vom 12. März 1998, Az.: 43.1/Hef – 100 i 06.03 in Form des Widerspruchsbescheides vom 25. August 1998; Az.: w.v. wird widerrufen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Konrad-Zuse-Str. 19-21 36251 Bad Hersfeld 0 Vermittlung 06621 406-6
Das Dienstgebäude Konrad-Zuse-Str. 19-21 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

II. Begründung:

Die Altlastenfeststellung gegen das im Grundbuch Fulda seinerzeit unter Nr. 299, Blatt 10747, lfd.- Nr. 8 eingetragene Grundstück (aktuell: Grundbuchblatt 7405, Bestandsverzeichnis 542) ist gemäß Sanierungsvertrag vom 23.06.2006 aufzuheben, wenn das festgelegte Sanierungsziel nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen erreicht ist (Abschluss der Sanierung).

Die baulichen Maßnahmen zur Ausführung der Sanierung wurden mit der Abnahme nach § 12 VOB am 07. März 2007 abgeschlossen.

Der Ergebnisbericht zur Dokumentation und Bewertung der im Rahmen der Fremdüberwachung entnommenen Proben durch die Obermanns Ingenieurgesellschaft mbH vom 20. März 2007 belegt, dass die Sanierungszielwerte im Boden flächenhaft erreicht bzw. deutlich unterschritten wurden, und damit die Schadensquelle auf dem Grundstück dauerhaft beseitigt wurde.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, - ausgehend von den schädlichen Bodenveränderungen auf o. g. Grundstück, kann auf Grund der nahezu vollständigen Entfernung des vor der Sanierung vorhandenen Schadstoffvorrates nicht mehr festgestellt werden.

Die Gehalte an Chrom im abströmenden Grundwasser, gemessen in den für das Sanierungsgrundstück repräsentativen Grundwassermessstellen GWM II und GWM III zeigen nach Abschluss der Bodensanierung auf der Grundlage eines Monitorings über einen Beobachtungszeitraum von einem Jahr mit einem vierteljährlichen Beprobungssturnus einen deutlichen Rückgang der Belastung, wenn auch die Konzentrationen im Abgleich mit den Geringfügigkeitsschwellenwerten der Verwaltungsvorschrift zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Grundwasserverunreinigungen (GWS-VwV) noch nicht erreicht wurden. Eine weitergehende kurzfristige Reduzierung der Grundwasserbelastung ist allerdings durch Maßnahmen auf dem Sanierungsgrundstück nicht zu erreichen, da der Bodenaustausch dort bereits bis in den Bereich der anstehenden Grundwasseroberfläche durchgeführt wurde.

Die Altlastenfeststellung des Grundstückes Gemarkung Fulda, Flur 5, Flurstück 639/4 ist daher aufzuheben.

Da das Hessische Altlastengesetz (HAltlastG), in dessen § 13 (4) die Altlastenaufhebung explizit geregelt wurde, mit Einführung des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) vom 28.09.2007 (GVBl. I, S. 652) aufgehoben wurde, und in dem HAltBodSchG keine Regelungen zur Altlastenaufhebung enthalten sind, werden mit vorliegendem Bescheid die Verwaltungsakte zur Altlastenfeststellung auf der Grundlage des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) § 49 mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, um der Anforderung aus dem Sanierungsvertrag gerecht zu werden.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben, da der Sanierungsvertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Land Hessen eine klare Kostenbegrenzung vorsieht, die vorliegend mit dem Sanierungsbeitrag des Grundstückseigentümers ausgeschöpft wurde.

Eine Verrechnung der Verwaltungsgebühren mit dem Landesanteil der Sanierungskosten scheidet ebenfalls aus, da das Land gemäß § 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetz vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) von der Zahlung von Gebühren befreit ist.

Meine Zuständigkeit für den Widerruf ergibt sich aus § 3 HVwVfG.

Nach Bestandskraft dieses Bescheides werde ich die Eintragung „Altlast“ im Liegenschaftskataster wieder löschen lassen, und das Grundstück in dem Altflächen - Informationssystem des Landes Hessen (ALTIS) zukünftig unter dem Status „**Altlast aufgehoben / saniert – dekontaminiert**“ führen.

Eine umgehende Bestandskraft ohne weiteren zeitlichen Verzug kann erreicht werden, wenn von Seiten des Begünstigten eine formelle Anerkennung dieses Bescheides ausgesprochen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung *Klage* bei dem Verwaltungsgericht in 34121 Kassel, Tischbeinstraße 32 erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bad Hersfeld, 17. Juni 2008

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz
Im Auftrag
gez.Fehl